

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 93/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinem mit Schriftsatz vom 7. Februar 2006 neben dem erklärten Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisantrag aus dem Schriftsatz vom 23. Januar 2006 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Revision, weil der Kläger den gerügten Aufklärungsmangel nicht schlüssig dargelegt hat. Zwar ist davon auszugehen, dass es sich bei dem im Schriftsatz vom 7. Februar 2006 gestellten Antrag nicht um einen Antrag handelt, der ausschließlich auf § 109 SGG gestützt ist, sodass der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG geregelte Ausschluss der Rüge der Verletzung dieser Norm nicht greift. Denn der Kläger hat ausdrücklich seinen Antrag "vom 23.01.2006 wiederholt". In diesem Schriftsatz hatte er indessen hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die beantragte Sachaufklärung für von Amts wegen notwendig halte. Gleichwohl ist die somit vorgebrachte Rüge der Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargestellt.
- 3 Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem genannten Antrag auf weitere Aufklärung des Sachverhalts im Schriftsatz vom 23. Januar 2006 überhaupt um einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag handelt, denn ein Beweisthema ist nicht konkretisiert, obwohl nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 der Zivilprozessordnung die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind. Die Zulässigkeit der Aufklärungsrüge scheitert jedenfalls daran, dass der Kläger nicht schlüssig dargestellt hat, dass das LSG diesen Antrag ohne hinreichende Begründung abgelehnt habe. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Entsprechende Darlegungen fehlen.



- 4 Das Gericht ist nämlich grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Auch bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B -). Diese Voraussetzungen sind dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)